

# **BStGer RH.2019.23 vom 11. Dezember 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RH.2019.23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2019.23)

FR: TPF RH.2019.23 du 11 décembre 2019

IT: TPF RH.2019.23 del 11 dicembre 2019

## **Regeste**

Auslieferung an die USA. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den USA ist in erster Linie der zwischen diesen Staaten abgeschlossene Auslieferungsvertrag vom 14. November 1990 (AVUS; SR 0.353.933.6) massgebend. Soweit dieser Staatsvertrag keine abschliessende Regelung enthält, ist das schweizerische Landesrecht anwendbar, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Dasselbe gilt nach dem Günstigkeitsprinzip, wenn das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (Art. 23 AVUS; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; 2008 24 E. 1.1).

### **E. 1.2**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379-397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation des Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

- 4 -

### **E. 1.3**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerdekammer nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2

m.w.H.).

### **E. 2.1**

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben.

### **E. 2.2**

Der angefochtene Auslieferungshaftbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 29. November 2019 schriftlich eröffnet. Als Verfolgter (vgl. Art. 11 Abs. 1 IRSG) ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen einer Fluchtgefahr und bringt im Wesentlichen vor, dass er die Ausführungen des Bundesstrafgerichts im Entscheid vom 26. November 2019 grossmehrheitlich nachvollziehen könne. Es scheine ihm jedoch, dass den Ausführungen zur Frage der Verfassungsmässigkeit der Zulassung eines ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs in den USA einzig wegen mangelnder Koordination des Auslieferungszeitpunkts und des Gerichtstermins in den USA nicht genügend beachtet worden sei. Zudem sei er überzeugt, dass er in den USA – sollte es jemals soweit kommen – klar freigesprochen oder zu keiner langen und unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werde. Die erneute Inhaftierung des Beschwerdeführers sei deshalb unverhältnismässig (act. 1, S. 3 ff.).

### **E. 3.2**

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 IRSG; BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen

- 5 -

und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG; vgl. auch FORSTER, Basler Kommentar, 2015, Art. 47 IRSG N. 5 und 6). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2019.4 vom

### **E. 3.3**

Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die Ausführungen im Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2019.11 vom 19. Juni 2019 E. 3.3 f. verwiesen werden, in welchem das Vorliegen der Fluchtgefahr bejaht wurde. Die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde gegen den Auslieferungsentcheid sowie seine Einrede des politischen Delikts wurden mit Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.162+199 vom 26. November 2019 abgewiesen. Die vom Beschwerdeführer dagegen am 9. Dezember 2019

erhobene Beschwerde ist derzeit beim Bundesgericht hängig. Wie der Beschwerdegegner zurecht ausführt (act. 3, Ziff. 3.2) ist bei dieser Sachlage im Unterschied zum Beginn des Auslieferungsverfahrens die Möglichkeit, an die USA ausgeliefert zu werden, für den Beschwerdeführer in unmittelbare Nähe gerückt. Dies umso mehr, als das Bundesgericht auf Beschwerden auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe nur eintritt, wenn es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (vgl. Art. 84 Abs. 2 BGG). Aufgrund des ihm in den USA gemachten Vorwurfs der Verletzung von Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen droht dem Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Daher ist die Annahme des Beschwerdegegners, dass sich die Fluchtgefahr aufgrund des veränderten Verfahrensstandes wesentlich erhöht hat, nicht zu beanstanden und entspricht im Übrigen der konstanten Praxis des Bundesstrafgerichts (vgl. Entscheide

- 6 -

des Bundesstrafgerichts RH.2017.14 vom 17. August 2017 E. 4.3; RH.2018.11 vom 16. August 2017 E. 4.3; RH.2017.8 vom 11. August 2017 E. 4.3, dazu Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C\_416/2017 vom 30. August 2017; RH.2012.9 vom 23. August 2012, E. 5.3; RH.2014.15, RP.2014.72 vom 30. Oktober 2014, E. 5.4 und RH.2015.9 vom 9. Juni 2015, E. 6.3).

Nach dem Gesagten hat sich die im Entscheid vom RH.2019.11 festgestellte Fluchtgefahr mit der Abweisung der Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid und der erhobenen Einrede des politischen Delikts erhöht.

### **E. 3.4**

Im Gegensatz zu Beginn des Auslieferungsverfahrens kann der erhöhten Fluchtgefahr weder mit den bisherigen noch mit verschärften Ersatzmassnahmen begegnet werden. Daran vermag das Argument, dass der Beschwerdeführer sich seit seiner provisorischen Freilassung an die vereinbarten Auflagen gehalten habe, nichts zu ändern. In diesem Sinne ist auch der Eventualantrag des Beschwerdeführers abzuweisen.

4. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

### **E. 5**

April 2019 E. 4; RH.2019.8 vom 9. Mai 2019 E. 3). Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom

### **E. 9**

Juli 2015 E. 4.1). Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung dieser staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (vgl. BGE 130 II 306 E. 2 S. 310 ff. m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.